
Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wann sind ehrenamtlich Tätige Arbeitnehmer, so dass sich die Frage der Lohnsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen stellen kann? Diese Problematik beleuchten wir anhand von Zahlungen an ehrenamtliche Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr. Zudem zeigen wir, wie es um die **Gemeinnützigkeit** und damit um Steuerentlastungen bei Foodsharing-Vereinen steht. Der **Steuertipp** stellt klar, ob beim **Spendenabzug** das Wirtschafts- oder das Kalenderjahr maßgeblich ist.

Freiwillige Feuerwehr

Besteht bei Aufwandsentschädigungen Lohnsteuerpflicht?

Die Frage der Steuerpflicht bei Zahlungen an ehrenamtliche Helfer stellt sich für Vereinsvorstände immer wieder. Zur Klärung ist das Finanzamt in Form einer **Lohnsteuer-Anrufungsauskunft** behilflich: Hier können Sie erfragen, ob es bestimmte Zahlungen als lohnsteuerpflichtig ansieht oder nicht. Dies gibt Ihnen Rechtssicherheit. Wenn die Auskunft des Finanzamts jedoch nicht das gewünschte Ergebnis beinhaltet, bleibt nur der Klageweg.

Solch ein Verfahren wurde nun vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geführt. Darin ging es um die Frage, ob Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lohnsteuerpflicht auslösen. Eine Gemeinde, die eine Feuerwehrentschädigungs-

satzung erlassen wollte, hatte im Vorfeld eine Lohnsteuer-Anrufungsauskunft an das Finanzamt gerichtet. Vorgesehen waren in der Satzung unter anderem Aufwandsentschädigungen zwischen 20 € und 100 €. Daneben sollten Beträge von 4 € für Einsätze gezahlt werden. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütungen grundsätzlich **steuerpflichtiger Arbeitslohn** seien. Soweit die Steuerfreibeträge (Ehrenamtspauschale) griffen, sei der übersteigende Betrag dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

Hinweis: Wenn die Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung (Minijob) angesehen werden kann, darf die Lohnsteuer auch mit einem pauschalen Satz erhoben werden.

Das FG hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Eine Anrufungsauskunft könne durch ein Gericht nur dahin gehend überprüft werden, ob das Finanzamt den Sachverhalt richtig erfasst ha-

In dieser Ausgabe

- Freiwillige Feuerwehr:** Besteht bei Aufwandsentschädigungen Lohnsteuerpflicht? 1
- Honorarverträge:** Haftungsrisiko bei freier Beschäftigung 2
- Satzungsgestaltung:** Ist eine Tagesmitgliedschaft zulässig? 2
- Vertragsspieler:** Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor? 3
- Datenschutz:** Darf das Finanzamt Daten an das Registergericht weitergeben? 3
- Informationsstände:** Eine Sondernutzungserlaubnis kann verwehrt werden 3
- Steuererleichterungen:** Gemeinnützigkeit von Foodsharing-Vereinen 4
- Steuertipp:** Wirtschafts- oder Kalenderjahr maßgeblich für Spendenabzug? 4

be und ob die steuerliche Einordnung in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft sei. Im Urteilsfall traf beides zu.

Die Steuerbarkeit sei für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einzeln zu prüfen. Steuerbar sei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht und damit ein wesentlicher Überhang der Zahlungen im Vergleich zu den Aufwendungen des jeweiligen Feuerwehrmitglieds gegeben sei. Seien die Zahlungen steuerbar, stelle sich die Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Klägerin als **Arbeitnehmertätigkeit** dar. Nach Ansicht des FG steht die Geringfügigkeit der geleisteten Entschädigungen der Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.

Hinweis: Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr besteht keine bundeseinheitliche Regelung. Wenn Sie wissen möchten, wie es in Ihrem Bundesland aussieht, sprechen Sie uns an! Wir helfen Ihnen gerne.

Honorarverträge

Haftungsrisiko bei freier Beschäftigung

Um **Sozialversicherungsabgaben** zu sparen, vereinbaren Vereine häufig eine „freie Beschäftigung“ auf Honorarbasis. Dass dies mit einem erheblichen Haftungsrisiko verbunden ist, hat nun ein Sportverein vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) erfahren.

Der Verein hatte mit einem **Trainer** einen „Honorarvertrag“ geschlossen. Für einen monatlichen Pauschalbetrag sollte er sich mit der „erfolgreichen Weiterentwicklung der 1. Herrenfußballmannschaft“ befassen. Im Verhältnis zum Verein sollte er als „selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ gelten. Auch die Arbeitszeit, die Abläufe und den Arbeitsort konnte er selbst bestimmen, soweit diese nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben waren.

Gleichwohl hat das LSG die Tätigkeit des Trainers als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beurteilt. Eine Beschäftigung setze voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. Demgegenüber sei eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig sei, richte sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem **Gesamtbild der Arbeitsleistung** und hänge davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Die im Vertrag enthaltenen Angaben sind für Betriebsprüfer und Gericht erst einmal nachrangig. Man schaut auf die tatsächlichen Verhältnisse. Der Trainer trug im Streitfall **kein unternehmerisches Risiko**. Maßgebendes Kriterium für ein unternehmerisches Risiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Dem Trainer waren auch keine unternehmerischen Freiräume eröffnet worden, um die schwerpunktmäßig durch das monatliche Pauschalentgelt geprägte Entlohnung seiner Tätigkeit nachhaltig erhöhen zu können.

Hinweis: Die Gestaltung von Honorarverträgen ist sehr komplex. Um die sozialversicherungsrechtliche Seite im Vorfeld einschätzen zu können und Haftungsrisiken zu vermeiden, sollten Sie sich frühzeitig beraten lassen.

Satzungsgestaltung

Ist eine Tagesmitgliedschaft zulässig?

Unterschiedliche **Formen von Mitgliedschaften**, etwa aktive und passive oder Fördermitgliedschaften, finden sich in vielen Satzungen. Ob ein Verein in seiner Satzung auch eine Tagesmitgliedschaft verankern kann, hat das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) entschieden.

Das Registergericht hatte eine Tagesmitgliedschaft bei einem Modellflugsportverein abgelehnt, weil die **Mitgliedschaftsrechte** nicht hätten ausgeübt werden können, und damit eine Tagesmitgliedschaft unzulässig sei. Daraufhin wandte sich der Verein an das OLG.

Der Verein hatte seinen Mitgliedern seinem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechend ein **Modellfluggelände** zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für den Modellflugbetrieb ist die luftrechtliche Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde. Bestandteil dieser Genehmigung war, dass die Aufstiegserlaubnis für den Verein und alle Mitglieder des Vereins galt. Sie galt auch für Tages- und Wochenmitglieder, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zuließen.

Da der Verein mit der Einrichtung einer Tagesmitgliedschaft der luftrechtlichen Genehmigung genügen wollte, ging das OLG nicht von einer missbräuchlichen Gestaltung zur Umgehung gesetzlicher Regelungen aus. Im Vereinsrecht be-

steht eine große **Gestaltungsfreiheit** hinsichtlich der Satzung, die bei Mitgliedsrechten und -pflichten differenzieren darf. Hierbei muss die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder aber auf einem sachlichen Grund beruhen und die Regelungen müssen eindeutig formuliert werden. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt.

Hinweis: Das war die vereinsrechtliche Seite. Daneben müssen Sie aber auch die steuerliche Seite bedenken. Bei kurzen Mitgliedschaften behandelt das Finanzamt die Einnahmen nämlich als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der steuerpflichtig ist. Fragen Sie vor einer Satzungsänderung lieber nach. Wir beraten Sie gerne bei deren Gestaltung.

Vertragsspieler

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor?

Häufig zahlen Fußballvereine ihren Spielern **Aufwandsentschädigungen**. Möchte ein Spieler staatliche Leistungen beziehen, kann das zu Problemen führen; so auch bei einem Fußballspieler, der Arbeitslosengeld beantragte. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte dies mit der Begründung ab, der Spieler sei beim Verein angestellt.

Der Spieler hatte einen **Vertragsspielervertrag** und erhielt monatlich 250 € zuzüglich Prämien. Der Verein hatte in drei Nebeneinkommensbescheinigungen eine wöchentliche Arbeitszeit von jeweils 17 Stunden angegeben. Den Antrag auf Arbeitslosengeld lehnte die Behörde ab, da der Spieler angesichts dieser Arbeitszeit nicht arbeitslos sei. Eine später eingereichte Bescheinigung, wonach die Tätigkeit für den Verein nicht mehr als 13 Stunden betrage, sah die Bundesagentur als „Gefälligkeitsbescheinigung“ an und blieb bei ihrer Ablehnung.

Das Sozialgericht Rostock sah dies anders. **Arbeitslos** sei, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehe. Umfasse die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich, schließe die Ausübung einer Beschäftigung die Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche geringe Abweichungen könnten unberücksichtigt bleiben. Ein Beschäftigungsverhältnis liege nur vor, wenn

- der Beschäftigte seine Tätigkeit nicht frei gestalten könne, sondern in einen fremden Betrieb eingegliedert sei und
- dabei grundsätzlich einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrechts des Arbeitgebers unterliege.

An einer Beschäftigung fehle es dagegen, wenn nur **mitgliedschaftsrechtliche Bindungen** zwischen Sportler und Verein bestünden. Unerheb-

lich sei, ob der Verein selbst von einem Arbeitsverhältnis ausgehe. Seine Nebenverdienstbescheinigungen seien insoweit nicht maßgebend, weil es sich um rechtliche Wertungen handle.

Die Laienbewertung durch den Verein könne die Behörde insoweit nicht binden. Die Tätigkeit des Klägers stelle keine weisungsgebundene Arbeitsleistung dar, sondern ergebe sich aus der **Ver-einsmitgliedschaft** und den Pflichten eines aktiven Mannschaftsmitglieds. Die Trainingszeiten hätten so gelegen, dass sie neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hätten wahrgenommen werden können. Auch stelle die Vergütung einschließlich der Prämien nicht einmal annähernd eine wirtschaftliche Gegenleistung für die Tätigkeit des Klägers dar.

Datenschutz

Darf das Finanzamt Daten an das Registergericht weitergeben?

Die Eintragungen im **Vereinsregister** müssen korrekt sein, da es sich um ein öffentliches Register handelt. Als Vorstand trifft Sie eine Mitwirkungspflicht. Das Registergericht kann sich aber auch der Mithilfe des Finanzamts bedienen, wie nunmehr die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) bestätigt hat.

Die Finanzbehörden haben nämlich den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von **Unternehmen** zu erteilen. Ein Verein ist als Unternehmen anzusehen, wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder sich durch Beiträge finanziert. Die Weitergabe der Daten stellt laut OFD keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar.

Hinweis: Da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Zwangsgelder drohen können, wenn Sie die Angaben im Vereinsregister nicht aktuell halten, sollten Sie schon in Ihrem eigenen Interesse um Aktualität bemüht sein.

Informationsstände

Eine Sondernutzungserlaubnis kann verwehrt werden

Gemeinnützige Vereine sind auf Spenden angewiesen. Eine Möglichkeit, neue Spender zu gewinnen, sind Informationsstände in den Innenstädten, für die jedoch eine „Sondernutzungserlaubnis“ erforderlich ist. Wenn die Stadt diese nicht erteilt, bleibt nur der **Klageweg**, der allerdings auch erfolglos bleiben kann, wie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (VG) zeigt.

Der Verein hatte eine Agentur beauftragt, einen Informationsstand aufzustellen und dort mit bis zu fünf Angestellten über seine wichtigsten Aktivitäten und Ziele zu informieren sowie neue Förderer zu gewinnen. Die Stadt versagte die Erlaubnis mit dem Hinweis, dass sie Bereiche des öffentlichen Straßenlandes allenfalls gemeinnützigen Organisationen zum Aufstellen und Betreiben von Informationsständen zur Verfügung stelle. Wesentliche Voraussetzung sei, dass ausnahmslos nur über gemeinnützige oder mildtätige Themen informiert werde. Eine Beauftragung Dritter, insbesondere **kommerziell tätiger Unternehmen**, zur Werbung von Mitgliedschaften im Rahmen der mit dieser Erlaubnis genehmigten Tätigkeit sei jedoch untersagt.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Erteilung einer **Sondernutzungserlaubnis** stehe im Ermessen der Stadt. Gerichtlich sei nur überprüfbar, ob die Stadt die Grenzen ihres Ermessens überschritten oder davon in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht habe. Beides traf laut VG nicht zu.

Steuererleichterungen

Gemeinnützigkeit von Foodsharing-Vereinen

Die alltägliche Verschwendung von Ressourcen ist vielen ein Dorn im Auge. Foodsharing-Vereine wenden sich gegen **Lebensmittelverschwendung** und wollen die Menschen für diese Thematik sensibilisieren. Wie es um die Gemeinnützigkeit und die damit einhergehenden Steuererleichterungen für diese Vereine steht, hat nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) geklärt.

Ähnlich wie Tafelvereine organisieren Foodsharing-Vereine die Weitergabe und Verteilung überschüssiger bzw. noch genussfähiger Lebensmittel. Im Gegensatz zu Tafelvereinen ist der **Empfängerkreis** in der Regel nicht auf wirtschaftlich hilfebedürftige Personen beschränkt.

Nach Ansicht der OFD setzen sich diese Vereine aktiv für die Schonung von bereits für die Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Ressourcen und die Vermeidung von (Essens-)Müll ein. Daher bestünden keine Bedenken, sie bei entsprechender Satzung wegen der **Förderung des Umweltschutzes** von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freizustellen.

Die OFD weist jedoch darauf hin, dass für die dem Verein überlassenen Lebensmittel **keine Zuwendungsbestätigungen** ausgestellt werden

dürfen. Grundsätzlich handle es sich nämlich um wertlos gewordene Ware, so dass der gemeine Wert der zugewendeten Wirtschaftsgüter (Sachzuwendung) mit 0 € zu bemessen sei.

Hinweis: Wenn Sie sich in diesem Bereich engagieren möchten, unterstützen wir Sie gerne bei der Satzungsgestaltung.

Steuertipp

Wirtschafts- oder Kalenderjahr maßgeblich für Spendenabzug?

Das finanzielle Engagement von Spendern unterstützt der Gesetzgeber durch einen **Sonderausgabenabzug**. Wenn Unternehmer spenden, hängt der maximal mögliche Abzugsbetrag von den Umsätzen sowie den aufgewendeten Löhnen und Gehältern ab. Ob es hier auf das Wirtschafts- oder das Kalenderjahr ankommt, hat nun das Finanzgericht Saarland (FG) geklärt.

Geklagt hatte ein Unternehmer, der umfangreiche Spenden geleistet hatte. Den aus seiner Sicht maximal möglichen Spendenabzug erkannte das Finanzamt nicht an, da er sich auf ein **abweichendes Wirtschaftsjahr** gestützt hatte. Eine Berechnung der Umsätze sowie der Löhne und Gehälter des Kalenderjahres war für ihn weniger günstig, da er sein Unternehmen umstrukturiert hatte.

Auch vor Gericht konnte der Kläger nicht durchdringen. Das FG verwies auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut, der auf das Kalender- und eben nicht auf das Wirtschaftsjahr abstellt. Die abzugsfähigen Spenden nach dem Zufluss-/Abflussprinzip, die zugrundeliegenden Vergleichsgrößen aber nach abweichenden Wirtschaftsjahren zu bemessen, sei systemwidrig. Das FG konnte zwar den Einwand des Klägers nachvollziehen, dass er damit gezwungen sei, nur für den Spendenabzug **Nebenrechnungen** für die Umsätze und Löhne und Gehälter aufzustellen, blieb in der Sache aber trotzdem hart.

Hinweis: Gerade wenn Ihr Verein größere Spenden erwartet, sollte dieser Punkt mit dem Spender besprochen werden, um böse Überraschungen für ihn zu vermeiden. Das FG hat die Revision zugelassen, so dass das letzte Wort möglicherweise erst vom Bundesfinanzhof gesprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

